

Weilburger Anzeiger

Kreisblatt für den  Oberlahnkreis

Amtliches Organ für sämtliche Bürgermeisterämter des Oberlahnkreises.

ersch. täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
Kleinstes und gelesenstes Blatt im Oberlahn-Kreis.
Herausgeber Nr. 12.

Verantwortlicher Schriftleiter: St. Kramer, Weilburg.
Druck und Verlag von H. Kramer,
Strohberggasse 1, Luxemburger Postleitzahl.

Stichtagsfristiger Bezugspreis 1 Mark 90 Pf.
Durch die Post bezogen 1,95 Mk. ohne Bestellgeld.
Einschickungsgebühr 15 Pf. die kleine Zeile.

Nr. 299. — 1916

Weilburg, Donnerstag, den 21. Dezember.

88. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

(Nr. L. 700/11. 16. R. R. A.).

betreffend Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Hamm- u. Ziegenfellen.
Vom 20. Dezember 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Höchstpreisbestimmungen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angeordnet sind. Auch kann der Verstoß des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) unterjagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) alle Kalbfelle (auch Presserfelle),
- b) alle Schaf- und Hammfelle,
- c) alle Ziegenfelle (auch Bod-, Heberlings-, Ritz- und Zidelfelle),
- d) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Etappen- und Operationsgebieten gewonnenen Felle der unter a, b und c genannten Arten jeden Gewichts mit Ausnahme der Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

§ 2.

Höchstpreise.

a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 5 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis für Kalb- und Presserfellen ist

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages anfordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erleiht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung nach § 2, 3 des Gesetzes betreffend Höchstpreise betroffen ist, beschlagnahmt, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes betreffend Höchstpreise erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Die vorstehenden Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 sind die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Verstoßes zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; überschreitet der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung und Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Geldstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

je nach Gewicht, Schlachtart und Beschaffenheit, der Höchstpreis bei Schaf-, Hamm- und Ziegenfellen je nach Schlachtart und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungen, schäffen über Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Veräußerungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 5 bestimmten Abzüge sind in allen Veräußerungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. L. 111/11. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleder Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 vom Hundert des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

§ 3.

Grundpreis.

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Kalb- und Presserfelle, gefalzen, 2,80 Mk. für 1 kg Grügewicht,	
Kalb- und Presserfelle, trocken, 6,25 Mk. für 1 kg Trockengewicht,	
Presserfelle, gefalzen, 2,20 Mk. für 1 kg Grügewicht,	
Presserfelle, trocken, 5,00 Mk. für 1 kg Trockengewicht,	
Schaf- und Hammfelle, gefalzen,	
von mindestens 0,75 kg Grügewicht,	
vollwollige 2,70 Mk. für 1 kg Grügewicht,	
halblange 2,40 " " 1 " "	
kurzwollige 2,20 " " 1 " "	
Blößen und	
Scheerlinge 2,00 " " 1 " "	
unter 0,75 kg	
Grügewicht 2,00 " " 1 " "	

Schaf- und Hammfelle,

volltrocken, höchstens 0,30 kg wiegend,	
4,50 Mk. für 1 kg Trockengewicht,	
volltrocken, mindestens 0,30 kg, höchstens 0,39 kg wiegend,	
4,80 Mk. für 1 kg Trockengewicht,	
volltrocken, mindestens 0,40 kg,	
vollwollige 5,00 Mk. für 1 kg Trockengewicht,	
halblange 5,25 " " 1 " "	
kurzwollige 5,25 " " 1 " "	
Blößen und	
Scheerlinge 4,80 " " 1 " "	

Ziegenfelle, einschließlich Bod-, Heberlings-, Ritz- und Zidelfelle,

volltrocken, höchstens 0,20 kg wiegend,	
2,50 Mk. für ein Fell,	
volltrocken, mindestens 0,21 kg, höchstens 0,30 kg wiegend,	
3,00 Mk. für ein Fell,	
volltrocken, mindestens 0,31 kg, höchstens 0,50 kg wiegend,	
3,75 Mk. für ein Fell,	
volltrocken, mindestens 0,51 kg, höchstens 0,70 kg wiegend,	
5,00 Mk. für ein Fell,	
volltrocken, mindestens 0,71 kg, höchstens 0,85 kg wiegend,	
6,50 Mk. für ein Fell,	
volltrocken, mindestens 0,86 kg, höchstens 1,10 kg wiegend,	
7,50 Mk. für ein Fell,	
volltrocken, mindestens 1,11 kg, höchstens 1,30 kg wiegend,	
8,50 Mk. für ein Fell,	
volltrocken, mindestens 1,31 kg, höchstens 1,50 kg wiegend,	
9,50 Mk. für ein Fell,	
volltrocken, mindestens 1,51 kg und darüber wiegend,	
10,00 Mk. für ein Fell,	

§ 4.

Beschaffenheit des Gefalles.

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Kopf (die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifbein und kurzfüßig abgeschlachtet werden. Schaf-, Hamm- und Ziegenfelle

müssen fleischfrei, mit Kopf, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Beine, mit Schweif abgeschlachtet werden.

b) Das Gefälle muß richtig gefalzen oder vollkommen getrocknet sein.

c) Bei gefalzenen Kalb-, Schaf- und Hammfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht in unverlöschlicher Schrift (A. B. auf einer an dem Fell befestigten Blechmarke oder Holzmarke, durch Stempelaufruf oder geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 5.

Abzüge vom Grundpreis.

Der Höchstpreis ist um den Gebühretbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Kalbfellen:

- a) für gefalzene Kalbfelle, deren Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pfg. für das Kilogramm,
- b) für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall insgesamt 5 vom Hundert, für schwere Beschädigung (Fehler**) im Kern insgesamt 10 " "
- für leichte und schwere Beschädigungen zusammen 10 " "
- bei Presserfellen: außerdem für Engerlinge (bis fünf offene) 20 " "
- bei Bauern- und Abdeckerfellen außerdem 20 " "
- Schulffelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern im Kern oder mehr als fünf offenen Engerlingen) 30 " "
- Brachfelle (Felle, die Haar lassen, die matte Stellen haben, grindig oder löcherig sind) 50 " "
- c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Kopf	15 vom Hundert,
langfüßig	5 " "
langfüßig mit Klauen	10 " "
mit Schweifbein	2 " "

2. Bei gefalzenen Schaf- und Hammfellen von mindestens 0,75 Kilogramm Grügewicht oder 0,4 Mgr. Trockengewicht:

- a) für gefalzenes Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 4c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 10 Pfg. für das Kilogramm,
- b) für leichte Beschädigung (Fehler im Abfall) um 25 Pfg. für das Fell, für schwere Beschädigungen (Fehler im Kern) um 50 Pfg. für das Fell, Bauern-, Abdecker- und Sterbflingsfelle um 30 Pfg. das Mgr. Grügewicht oder um 75 Pfg. das Kilogramm Trockengewicht, für Schulffelle (Felle mit mehr als zwei Fehlern) um ein Drittel;
- c) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Bein	5 vom Hundert,
mit Horn	5 " "
mit Knochen	5 " "

3. Bei Ziegenfellen (auch Bod- und Heberlings-, Ritz- und Zidelfellen):

- a) für leichte Beschädigung (bis zwei Kerben oder Löcher im Abfall, zerfressene Stellen am Rand) 10 vom Hundert, für schwere Beschädigung (verfressene Stellen, bis zwei Kerben oder Löcher oder zerfressene Stellen im Kern) 15 " "
- für Schulffelle (Felle, die grindig oder stark kräftig sind, die mehr als zwei Kerben oder mehr als zwei Löcher haben oder stark verschlachtet sind) um ein Drittel, für Schaumziegen " zwei " "
- b) bei abweichender Schlachtart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

mit Bein	5 vom Hundert,
mit Horn	5 " "
mit Knochen	5 " "

verbündeten Regierungen für den Fall, daß die Vorschläge unannehmbar erscheinen sollten, ein, sie öffentlich vor den kriegsführenden Völkern kundzugeben und selbst sofort durch förmliche Gegenvorschläge das Kriegsziel bekanntzugeben, das sie für unbedingt erforderlich erachten.

Die Überreichung der Friedensnote in Paris. Der Minister des Auswärtigen teilt mit: Der Vorschlagsrat der vereinigten Staaten hat dem Ministerium des Auswärtigen der Reichsregierung angelieferte Note der deutschen Regierung überreicht. Die deutsche Note, die nichts anderes ist als der vom Kanzler in seiner Rede vom 12. Dezember verlesene Text, enthält nur einen allgemeinen Vorschlag ohne Angabe irgendeiner bestimmten Bedingung. Die Übergabe fand ohne Kommentar statt.

Requith fordert eine ernsthafte Antwort. Der bisherige englische Premierminister Asquith, der Vorgänger des Kriegsdiktators Lloyd George, erklärt in seinem Organ, die Militärs müssen das Friedensangebot der Mittelmächte jedenfalls ernsthaft beantworten, weil beim Kriege die Verantwortung für die Riesenzahl der Mittelmächte mit-in Betracht gezogen werden müsse. Das Blatt beurteilt vorläufig die Aussichten auf einen regelrechten Erfolg gering, weil das Angebot keine bestimmten Vorschläge enthält. Deutschland räumt sich trotz der glänzenden militärischen Stellung, aus Völkerechtlichkeitsgründen den ersten Schritt getan zu haben falls dies ehrlich gemeint ist, sollte Deutschland nähere Vorschläge machen, die mindestens in großen Linien umschrieben, wie es sich den Frieden denkt. Sollte Deutschland das ablehnen, so wäre sein Angebot lediglich eine große Geste, um das eigene Volk und die Neutralen zu beeinflussen. Wo die Mittelmächte sich eines ersten Schrittes rühmen, können sie dessen Ehrlichkeit nur bezweifeln, wenn sie auch ihre Absichten enthüllen.

Local-Nachrichten.

Weilburg, den 21. Dezember 1916.

Anglistische Fall. Herr Theodor Kutsche von hier war auf dem Felde mit dem Fällen von Bäumen beschäftigt. Dabei traf ihn ein Ast mit solcher Wucht gegen den Unterleib, daß er sich innere Verletzungen zuzog, die seine Ueberführung in die Klinik erforderlich machten.

Eine neue Art Reichsbanknoten zu 20 Mark. In der nächsten Zeit wird eine neue Art Reichsbanknoten zu 20 Mark ausgegeben werden, die in Zeichnung und Ausstattung von den jetzt im Umlauf befindlichen Noten wesentlich abweichen.

Frauenlob-Kalender 1917. Die Frauenlob-Stiftung hat einen Wandkalender anfertigen lassen, dessen Reinerlös den Hinterbliebenen der gefallenen Marineangehörigen zugute kommen soll. Preis des Kalenders 1 Mark. Die Unterstützung des patriotischen Unternehmens ist zu empfehlen. Der Kalender ist in der Geschäftsstelle dieses Blattes zu haben.

Am 20. 12. 16 sind zwei Bekanntmachungen betreffend: Verschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Kalbfellen, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen, sowie von Leder daraus, und Höchstpreise von Kalb-, Schaf-, Lamm- und Ziegenfellen" erlassen worden. Der Wortlaut der Bekanntmachungen ist in der heutigen und folgenden Nummer veröffentlicht.

Verkauf und Abbrennen von Feuerwerk verboten. Nach der Verordnung des Stellvertretenden Generalkommandos des 18. Armee-Korps ist der Verkauf und das Abbrennen jeglicher Art von Feuerwerkskörpern verboten.

Aufhebung der Sonntagsfahrkarten. Mit Rücksicht auf die zurzeit herrschenden besonderen Betriebsverhältnisse werden die auf den Stationen der preussisch-hessischen Staatseisenbahnen und der Reichseisenbahnen für den Ausflugsverkehr ausliegenden Sonntagskarten und Wochen-tagskarten mit Sonntagskartenpreisen vom 20. d. Mts. ab bis auf weiteres nicht mehr ausgegeben.

Austragen der blauen Uniformen. Der Kaiser hat in Ergänzung der Offizier-Verordnungschrift bestimmt, daß in den Stappengebieten und den Generalgouvernements die diensttuenden Offiziere, Sanitäts-Offiziere und Veterinär-Offiziere und Beamten berechtigt sein sollen, in und außer Dienst ihre blaue Uniform auszutragen. Diese Offiziere sind indes verpflichtet, für eine einwige Einberufung in die Front stets einen kriegsbrauchbaren feldgrauen Anzug vorrätig zu halten.

dann dazu verhalten? — Und wie vor allen Dingen sollte er, Tarnow, mit seinen Gläubigern fertig werden?

„Ich werde dann jederzeit bereit sein, die Abrechnung vorzunehmen,“ sagte er mit erzwungener Fassung auf die letzte Bemerkung des Grafen. „Wenn ich Sie nicht verstanden habe, ist die Frau Gräfin Redenthin von allem unterrichtet.“

„Sehr wohl! — Aber Sie verzeihen, daß ich noch einmal auf unser voriges Thema zurückkomme. Ich —“

„Es hatte gekloppt und mit einer entschuldigenden Geste gegen den Besucher rief Tarnow: „Herein.“ Wieder über- brachte der Diener eine Karte. Und diesmal vermochte Tarnow seine Fassung kaum zu bewahren.

Leon Slawik war es, der sich da melden ließ — und in nächsten Minuten schon konnten verhängnisvoll über das Schicksal Tarnows entschieden!

Aber zu des Grafen Erstaunen kam es anders, als er geurteilt hatte.

Wie ein Akt aus einer wohl einstudierten Komödie lief die nächste halbe Stunde. Tarnow stellte den Grafen als zukünftigen Herrn von Hohenlinden vor: Leon Slawik war ausnehmend erstaunt, ausnehmend überrascht und betroffen; ließ sich widerstrebend überzeugen, daß es wirklich so war, wie — kurz und gut, die beiden Männer machten ihre Sache vortrefflich.

Natürlich konnte der Pole in Gegenwart eines schungslosen Dritten, der doch von all diesen Dingen nicht das mindeste wissen durfte, nicht von den Geschäften reden, die er mit Tarnow hatte. Graf Alfred Redenthin wußte beileibe nicht erfahren, in welchem Verhältnis Slawik zu dem Grafen stand. Ja, die beiden agierten vortrefflich.

Aber ihr wohlberednetes Spiel sollte doch zu guter Letzt in etwas unübersehbarer Weise enden.

Leon Slawik wurde nämlich abgerufen — zwei Herren kamen da, die ihn dringend zu sprechen begehrien. Er

Provinzielle und vermischte Nachrichten.

— **Hedershausen, 20. Dez.** Dem ehemaligen Musketier Hermann Koppel, 1. Kompanie, Infanterie-Regiment 149, wurde das „Eiserne Kreuz 2. Klasse“ verliehen.

Leun, 20. Dez. Frau Bergverwalter Philipp Klog, geborene Brenner aus Leun, 3. Jt. in Dettingen in Lothringen, wurde für hervorragende Dienste in vaterländischem Sinne als Vorstandsmitglied des Frauenvereins, von Sr. Majestät dem Kaiser die „Karte Kreuz-Medaille am Bande“ verliehen.

Wetzlar, 20. Dez. In der vergangenen Nacht hat einer der bekanntesten und man kann wohl sagen: volkstümlichen Persönlichkeiten der Stadt und des Kreises Wetzlar das Zeitliche gesegnet: Der Stadtverordnete Herr Rentner Georg Altmeyer ist nach kurzer Krankheit kurz vor Vollendung seines 81. Lebensjahres sanft entschlafen.

Mainz, 20. Dez. Ein früherer Schlossermeister, der durch Bauspekulationen reich geworden ist, und jetzt als Rentner lebt, wurde dabei erwischt, wie er nachts von dem am Rhein aufgelaufenen Brennholz unter seinem Mantel mehrere Scheite fortzuschleppte. Die Hausfuchung ergab, daß er sich auf diesem Weg große Holzvorräte angesammelt hatte. Ferner wurden Eier, Butter, Fleischwaren usw. bei ihm gefunden, die er den Einwohnern seines Hauses entwendet hatte.

Koblenz, 18. Dez. Als der Eisenbahnarbeiter Schleisenbaum aus Dohren den Roemer Tunnel betrat, um darin zu arbeiten, wurde er von einem Personenzug überfahren und getötet. — In Ahrweiler spielten drei Jungen von 13 und 14 Jahren mit Pulver. Dieses entzündete sich, wobei einer so schwer verletzt wurde, daß er starb.

Wiesbaden, 19. Dez. Der Milchhändler Storch war angelockt, der zum Verkauf gelangenden Milch Wasser bis zu 30 Prozent und auch Salzpete zugesetzt zu haben. Das Schöffengericht verurteilte ihn zu 300 Mark Geldstrafe.

Berlin, 19. Dez. Fürst Guido Händel von Donnersmarck ist heute mittag in seinem Berliner Heim am Pariser Platz im Alter von 86 Jahren sanft dem Herrn entschlafen. Mit ihm ist einer der größten und reichsten Magnaten Deutschlands dahingegangen. Wenn der Fürst auch, abgesehen von einer vorübergehenden Beteiligung während des Deutsch-französischen Krieges im Jahre 1870, keine amtliche Stellung bekleidete, so war sein Einfluß doch außerordentlich groß. Fürst Guido, der am 10. August 1830 in Breslau geboren wurde, hat an der Entwicklung des deutschen Wirtschaftslebens hervorragenden Anteil genommen. Seine Beteiligungen lagen auf den verschiedensten Industriegebieten, insbesondere auf dem Gebiete des Berg- und Hüttenwesens. Daneben hat der Verstorbene auch eine politische Rolle gespielt, die nicht immer in der Öffentlichkeit in die Erscheinung trat. Er genoß im hohen Maße das Vertrauen des Kaisers, der bis in die letzten Jahre hinein ein häufiger Gast auf dem fürstlichen Schloß Neudeck in Schlesien war.

Berlin, 18. Dez. Aus München wird gemeldet, daß sich in der Benzberger Grube bei der Einfahrt der Morgenschicht eine heftige Schlagwetterentzündung ereignete, wobei 35 Bergleute zum Teil so schwer verletzt wurden, daß an ihrem Auskommen gezweifelt wird.

— **Die glücklichen Junggehehen von Bannh.** In Bannh (Sachsen) hat der Stadtrat die von den Stadtverordneten beantragte Einführung einer Steuer auf Unverheiratete abgelehnt, weil sie zur Abwanderung steuerkräftiger Einwohner führen könne, und selbst bei einem 50 prozentigen Zuschlag zur Einkommensteuer nur etwa 11 000 M. bringen, dagegen große Verärgerung erzeugen würde. Die Steuer sei nur als Landsteuer zu empfinden.

— **Hundert Haken von einem Wilderer erlegt.** In welchem Umfange jetzt die Wilderei betrieben wird, ist durch die gerichtliche Untersuchung aufgedeckt worden, die sich mit einer sehr umfangreichen Wildererfährte in Oberingelheim beschäftigt. Nachdem man schon längst begründeten Verdacht gegen eine Anzahl junger Burichen geschöpft hatte, gelang es der Gendarmerie endlich, bei einer Haus-suchung eine ganze Anzahl Jagdflinten zu entdecken und zu beschlagnahmen. In die Enge getrieben, hat jetzt einer der Flintenbisher eingestanden, daß er bereits nahezu 100 Hasen durch Wilderei erlegt habe.

nahm an, daß es sich um Berliner Bekanntschaften handelte; und erschrocken prallte er auf der Schwelle zurück, als er sich Rudolf Gentner und einem Unbekannten gegenüber sah.

Freilich beherrschte er sich fogleich und begrüßte Gentner, mit dem er ja unter dem Dach dieses Hauses schon einmal ganz freundschaftlich verkehrt hatte, völlig unbefangen. Zu seinem Leidwesen sollte er erfahren, daß der junge Mann heute durch keinerlei gesellschaftliche Rücksichtnahmen gezwungen war, ihm ebenso zu begegnen.

„Ich habe Sie rufen lassen,“ begann er in gebieterischer Weise, „weil ich Ihnen Eröffnungen zu machen habe, die vielleicht bestimmend auf Ihr Verhalten gegen den Grafen Tarnow einwirken werden. Sie haben durch betrügerische Manipulationen den Grafen in ein Abhängigkeitsverhältnis gebracht; haben es herbeigeführt, daß er Ihnen und dem Malter Berchtold eine Summe von etwa fünfzehnhunderttausend Mark schuldet. Diese Summe ist in den nächsten Tagen an Berchtold zu zahlen. Nach den genauen Berechnungen meines Rechtsbeistandes, des Herrn Buchner hier, schuldet Tarnow dem Berchtold in Wirklichkeit ungefähr zweihunderttausend Mark. Ihnen ungefähr hundertfünfzigtausend. Sie werden sofort ein in bindender Form abgefaßtes Schriftstück ausfüllen, in dem Sie erklären, daß Sie dem Grafen Tarnow beide Beträge auf sechs Monate stunden — ferner, daß Sie außer den genannten Summen keinerlei Ansprüche an den Grafen haben.“

Slawik lehnte leichenblau an der Wand. Ein verzerrtes Lächeln, das seinem Gesicht etwas unsagbar Lächliches gab, lag um seinen Mund.

„Ich nehme an, daß ich es mit einem abenteuerlichen Scherz zu tun habe, Verehrtester! — Denn sonst —“

„Nun — weswegen vollen den Sie nicht? — Was wäre sonst? — Aber ich will Sie überzeugen, daß Sie es durchaus nicht mit einem Scherz zu tun haben. Bitte, Arius — willst du dem Herrn freundlichst die Papiere vorlegen?“

(Fortsetzung folgt.)

Letzte Nachrichten.

Berlin, 20. Dez. abends. (W. T. B. Amtlich.) An der Westfront und im Osten keine größeren Kampfhandlungen. Im nördlichsten Teil der Dobrußscha hat sich der bis dort gewichene Gegner wieder zum Kampfe gestellt.

Im Gernabogen sind nach starkem Feuer einsehende feindliche Angriffe vor unseren Stellungen gescheitert.

Berlin, 21. Dez. Wie aus Petersburg gemeldet wird, befinden sich die Vorbereitungen der neuen russischen Offensive im letzten Stadium. Die zurückweichenden russisch-rumänischen Truppen werden sich noch vor Rani zur Entscheidungsschlacht stellen. (D. Z.)

Genf, 20. Dez. „Corriere della Sera“ meldet, die rumänischen Waffenplätze Salaz und Foscani seien geräumt worden.

Aus Genf meldet D. D. B.: Allgemeine Teilnahme findet in Paris der Tod des bekannten Fliegerhauptmanns Beauchamps, der von einem deutschen Flieger ins Herz getroffen, in der Nähe von Douaumont über der französischen Linie zum Absturz kam. Der vorausgehende Kampf war überaus aufregend gewesen.

Rotterdam, 20. Dez. Das holländische Parlamentenmitglied Schaper tritt in einer Ansprache zu Datzyl mit, er habe erfahren, daß die Schweiz und die skandinavischen Länder gern als Friedensvermittler auftreten möchten und ein gemeinsames Vorgehen mit Holland wünschen.

Kopenhagen, 20. Dez. Die „Berlingske Tidende“ meldet aus Stockholm: Das deutsche Reichstagsmitglied Fürst Ferdinand Radzwill ist aus Rußland hier eingetroffen. Er befand sich bei Ausbruch des Krieges in Rußland, war seitdem dort als Kriegsgefangener zurückgehalten und ist durch Vermittlung Wilsons freigegeben worden. Er reiste gestern nach Berlin weiter.

Paris ohne Heizung.

Wie das „Echo de Paris“ meldet, sind in Paris Tausende von Haushaltungen, selbst reicher Leute, ohne Heizung. In hunderten von Gebäuden ist die Zentralheizung abgestellt. Die Zahl dieser Gebäude, deren Mieter ohne eigene Vorräte sind, da die Heizung gewöhnlich vom Hauseigentümer besorgt wird, nimmt von Tag zu Tag zu. Nach dem Gutachten von Fachleuten wird sich diese Lage nicht verbessern, sondern im Gegenteil vom 1. Januar 1917 noch verschlimmern.

Die Verarmung der Welt.

„Svenska Dagbladet“ veröffentlicht einen Leitartikel von Professor Cassel, betitelt „Friedensmatinee“, in dem es heißt, daß die Entente bei der Antwort auf den Friedensvorschlag die eigenen Hilfsmittel und die ökonomische Widerstandskraft der Zentralmächte miteinander vergleichen müsse. Es wird weiter darin erinnert, daß Deutschland durch die Eroberung Rumäniens seine Bedürfnisse an Getreide bis zur nächsten Ernte gesichert habe. Dann heißt es weiter: Es ist wahr, die ökonomische Kraft Deutschlands ist selbstverständlich zurückgegangen. Deutschland ist ärmer geworden. Aber von einer Erschöpfung der Hilfsmittel des Landes kann keine Rede sein. Wie ist es jedoch in England? Das auf die Einfuhr von Lebensmitteln in hohem Maße angewiesene England sieht seine Einfuhr sehr erschwert. Die Vorräte Nordamerikas, wie die Argentiniens sind weit unter dem Durchschnitt. England, die finanzielle Stütze der ganzen Entente hatte in der Woche, die am 2. Dezember endete, Ausgaben von acht Millionen Pfund täglich, welche Summe auch die Kräfte Englands übersteigen muß. Die anderen Ententemächte sind finanziell noch schlechter gestellt. Frankreich muß seine Staatsschuld mit mehr als zweieinhalb Milliarden Francs jährlich verzinsen. Von den Finanzen Rußlands und Italiens zu sprechen, lohnt nicht der Mühe. Der Weltkrieg verarmt auch die Neutralen. Diese bedauerliche Verarmung der ganzen Welt wird jeden Tag die Forderung des Friedens dringender machen.

Weihnachten 1916.

Dezemberstürme durchziehen das heimatlische Gefild und tragen unsere Gedanken dahin, wo's heute gilt für Ehr und Recht zu streiten, mit heißer Kampfeslust, Dahin, wo mancher Tapfere sein Leben geben muß!

„Ehre sei Gott in der Höhe!“

Sieh dort im dunklen Unterstand, den strahlenden Weihnachtsbaum.

Kingsum die tapferen Krieger stehn, der Glanz wiegt sie in Traum.

Und mitten in die wilde Schlacht tönt lieblich, zart und mild: „O stille Nacht, o heilige Nacht, der Herr sei Schutz und Schild!“

„Friede auf Erden!“

Drum fleh'n wir tiefbewegt zum Herrn: „Gib uns, Herr, deinen Frieden!“

Wir haben zwar den Frieden gewollt, doch der Feind hat anders entschieden.

Drum steige herab aus deinem Thron, verkünde weit und breit: „O heilige, weihnachtliche Nacht, du schöne Weihnachtszeit!“

„Und den Menschen ein Wohlgefallen!“

G. Schneider, Heisingen (Ruhr.)

Briefkasten.

Abonnent in A. Wenn sich die Sache so verhält, wie Sie dieselbe schildern, dann können Sie allerdings eine Rückvergütung beanspruchen, etwa im ungefähren Verhältnis, wie dem betr. Landwirt die angesauten Kartoffeln abgerechnet wurden. Im übrigen wollen Sie bedenken, daß die Landwirte infolge Personalmangels pp. ihrem Kartoffelbestand nicht die Pflege und Sorgfalt angedeihen lassen können wie in Friedenszeiten. Im Krieg muß eben jeder etwas mit in Kauf nehmen.

Abonnentin in R. Die Primarbeit wird gegenwärtig etwa zur Hälfte von Frauen geleistet. In der Maschinen- und Metallindustrie werden ca. 150 000 Frauen beschäftigt, vor dem Kriege waren es etwa 60 000.

Amtlicher Teil.

Am 1. A. 17692 M. f. L.
Hb 13947 M. f. S. u. G.
Vib 1131 M. d. J.

Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Futtermittel vom 5. Oktober 1916
(Reichs-Gesetzbl. S. 1108.)

1. Saatstelle. Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 erwähnte, von den Landeszentralbehörden zu bezeichnende Saatstelle ist die Saatstelle der Landwirtschaftskammer des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat oder die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin.

2. Saatgut.

a) „Anerkanntes Saatgut“ sind solche Hülsenfrüchte (Ackerbohnen, Beluschten, Wicken und Lupinen, die übrigen Hülsenfrüchte, nämlich Erbsen, Speisebohnen und Linen fallen unter die Verordnung vom 29. Juni 1916) aus anerkannten Saatgutwirtschaften, auf welche sich die Anerkennung erstreckt. Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsangeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Pommerschen Staatsbahnverwaltung, der Militäreisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatsbahnen und der Norddeutschen Privatbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.

b) Als Saatgut gelten ferner solche Hülsenfrüchte, die durch eine Saatstelle als zur Saat geeignet erklärt sind.

3. Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6 und 8 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

4. Ein Schiedsgericht im Sinne des § 7 wird für jede Provinz in der Provinzial-Hauptstadt, in Hessen-Nassau für jeden Regierungsbezirk am Sitz der Landwirtschaftskammer eingesetzt.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Den Vorsitzenden ernannt auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer der Provinz der Königlich Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Die Mitglieder und deren Stellvertreter ernannt die Landwirtschaftskammer.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von vier Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 7 Abs. 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zurzeit des Gefahrsüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff (nach Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Die Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer sachlichen Nachprüfung nicht.

Vor der Entscheidung ist die Bezugsvereinigung zu hören.

5. Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat das Landesamt für Futtermittel mitzuwirken. Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 5. Dezember 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lufensky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Keyserlingk.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

J.-Nr. III. C. 2898. M. d. d. A. Berlin W. 9, den 13. 12. 16.
Leipziger Straße 2.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über die Ersparnis von Brennstoffen und Beleuchtungsmitteln vom 11. Dezember 1916.
(R. G. Bl. S. 1355).

Zur Ausführung der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die nach § 3 Abs. 2 der Verordnung den Landeszentralbehörden und von ihnen beauftragten Behörden zustehenden Befugnisse werden den Regierungspräsidenten, für den Landesbezirk Berlin dem Polizeipräsidenten von Berlin übertragen. Die gleichen Behörden werden zu Aufsichtsbehörden im Sinne des § 7 Abs. 2 bestimmt.

§ 2.

Die Befugnisse, die der Polizeibehörde zugewiesen sind, werden von der Ortspolizeibehörde ausgeübt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

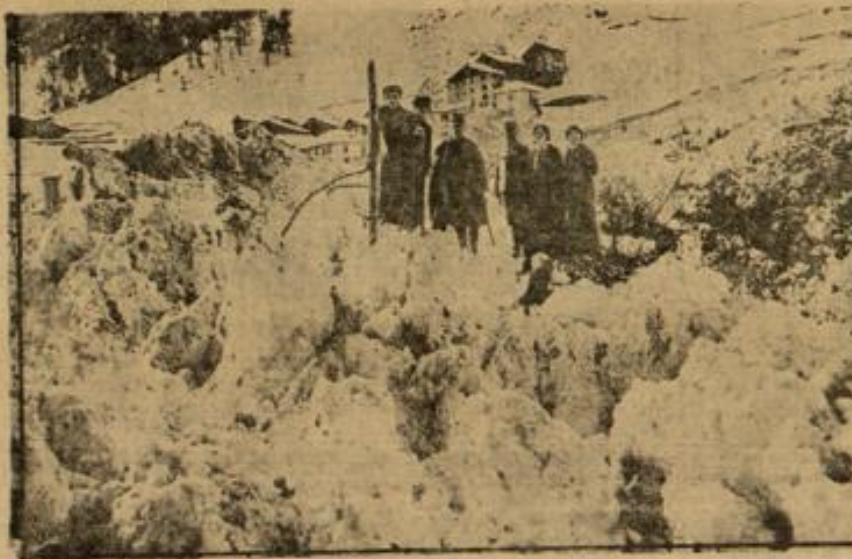
J. A.: Lufensky.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: Peters.

Der Minister des Innern.

J. A.: Schloffer.



Schneestürme und Lawinen

richten gegenwärtig in der Schweiz und einem Teile Tirols große Verwüstungen an. Unser Bild veranschaulicht eine der vergangenen Jahre bei Ravenna.

Bekanntmachung.

Die Annahme und Abschätzung der Pferde nach § 10 unserer Satzungen findet statt:

- 1) für die Orte Weilmünster, Altenkirchen, Dietenhausen, Langenbach, Laimbach, Gersthausen, Aulenhäusen, Philippstein, Möttau, Lügendorf, Audenschmiede, Rohndorf, Laubeschbach, und Blesbach am Freitag, den 22. d. Mts., nachmittags von 2 Uhr zu Weilmünster auf der Straße neben dem Gasthause des Herrn Jung;
- 2) für die Orte: Schupbach, Gaudernbach, Decholzhausen, Wirtelau, Niedertiefenbach, Overtiefenbach, und Eichenau am Samstag, den 23. d. Mts., vormittags 11 Uhr zu Schupbach auf der Straße vor dem Gasthause des Herrn Klein;
- 3) für die Orte: Fäufurt, Elterhausen, Falkenbach, Aumenau, Wolfenhausen, Münster, Weyer und Langheide am Mittwoch, den 27. d. Mts., vormittags 8 1/2 Uhr zu Aumenau auf der Straße vor dem Bahnhofe daselbst;
- 4) für die noch übrigen Orte des früheren Amts Runkel am Mittwoch, den 27. d. Mts., vormittags 11 1/2 Uhr zu Runkel auf der Straße an der Lahnbrücke;
- 5) für die Orte: Ahausen, Allendorf, Barig-Selbhausen, Reichenborn, Cubach, Ellhausen, Edelsberg, Essershausen, Freienfels, Haffelbach, Hirschhausen und Löhberg am Donnerstag, den 28. d. Mts.;
- 6) für die Orte: Mengerskirchen, Nerenberg, Niedershausen, Obershausen, Odersbach, Probbach, Selters, Drommershausen, Waldbach und Weinbach am Freitag, den 29. d. Mts.;
- 7) für die Orte: Grödenfeld, Bernbach, Kirchhofen, Walderbach, Winkels und Weiburg, sowie für diejenigen Pferde, welche in den vorstehenden Terminen wegen irgendwelcher Verhinderung nicht vorgeführt werden konnten, am Samstag, den 30. d. Mts., — jedesmal vormittags 10 Uhr auf dem Marktplatz zu Weiburg.

Die Herren Mitglieder sowie diejenigen Pferdebesitzer des Oberlahnkreises, welche dem Verein beitreten wollen, eruche ich ihre Pferde in den vorbezeichneten Terminen vorzuführen zu lassen.

Die Herren Bürgermeister des Kreises bitte ich, ergebenst, den Pferdebesitzern ihrer Gemeinde von dieser Bekanntmachung sehr gefälligst Mitteilung zu machen.

Selters, den 15. Dezember 1916.

Vieh-Versicherungsverein für den Oberlahnkreis.
Neu, Direktor.

Aufruf!

Der Vaterländische Frauen-Verein verkauft

Kriegs-Pfannen

mit der Aufschrift „Des Deutschen Frauen Opferinn, gab Kupfer für das Eisen hin“. Die Pfannen sind für den praktischen Gebrauch sehr geeignet und eine wertvolle Erinnerung für spätere Zeiten. Es gibt kein schöneres Weihnachtsgeschenk für Hausfrauen und Töchter. Die Pfanne kostet 4 Mark. Der Erlös ist zum Besten der Kriegsfürsorge des Roten Kreuzes bestimmt. Die Pfannen werden abgegeben in der Eisenhandlung von Jädisen in Weiburg auf dem Markt.

Wir empfehlen dringend die Anschaffung.

Der Vaterländische Frauenverein.

Nationalstiftung für die Hinterbliebenen der Gefallenen.

Es gingen weiter bei uns ein von: R. N. d. Mts., zusammen mit den bisherigen Beträgen 92.50 Mts. Um weitere Gaben wird dringend gebeten.

Schriftleitung des „Weiburger Anzeiger.“

Wand-Kalender

zum Besten der Frauenlobstiftung

Preis 1. Mts.

Vorrätig bei

H. Cramer.

Bekanntmachungen der Stadt Weiburg.

Brot-Zusatzarten

für Jugendliche und Schwerarbeiter.

Die Brotzusatzarten gültig bis zum 7. 1. 17 für die hiesigen jugendlichen Personen im Alter von 12 bis zum vollendeten 17. Lebensjahre können heute, Donnerstag, nachmittags von 4 bis 6 Uhr auf dem Polizeizimmer abgeholt werden. Die Zusatzart berechtigt zum Bezug von pro Woche 1 Pfund Brot oder 350 Gramm Roggenmehl. Weizenmehl darf auf die Karte von den Bäckern nicht verabfolgt werden. Beim Abholen ist das Alter der Jugendlichen genau anzugeben, welches wir nachprüfen. Die Zusatzarten an die hiesigen schwerarbeitenden Personen für die Zeit vom 12. d. Mts. bis zum 7. 1. 17 werden zugleich abgegeben.

Weiburg, den 19. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Es wird darauf hingewiesen, daß der Betrag für den bei den Hauschlachtungen abzugebenden Speck am Tage der Abgabe bei der Lebensmittelstelle, Firma M. Wierberger hier, in Empfang zu nehmen ist.

Weiburg, den 20. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Heute abend kann

Wurstsuppe

abgeholt werden und zwar: Nr. 251—400 um 7 Uhr in der Metzgerei Egn. Kramm, Nr. 700—800 „ 6 „ in der Metzgerei Steuermagel. Warenbezugsarten sind mitzubringen.

Weiburg, den 21. Dezember 1916.

Der Magistrat.

Reichsverteilungsstelle.

Rucksäcke

wieder vorrätig.

H. Bruchmeier.

Adolf Lehmann, Kürschner.

— Marktplatz 2 —

empfiehlt seine

Pelze und Schirme

in bekannter Güte preiswert.

Als passende Weihnachtsgeschenke

für unsere Krieger empfiehlt

Taschenmesser, Zigarren- und Zigarettenetuis, Taschenlampen und Batterien, Luntensfeuerzeug.

Wilhelm Boths, Schmiedeg.

Walnüsse,

Orangen, Endivien und Feldsalat, Meerrettig, Rosenkohl und alles andere Gemüse wie der frisch eingetroffen bei H. Sonnenwald.

Gebrauchter

kleiderstrant

zu kaufen gesucht. Zu erl. d. Exped.

Trauring

verloren. Graviert J. S. 4. 12. 10. Gegen Belohnung abgegeben in der Geschäftsstelle.

Fertige Betten

in bester Ausführung stets vorrätig. Eigenes Fabrikat. H. Thilo Nachf.